

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Greiz

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. 03/2014, S. 82,83) und § 49 Abs. 5 S. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und des Thüringer Straßengesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. 02/2014, S. 45, 46) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 21.09.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Greiz vom 03.07.2008 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 2 Jahrgang 17 vom Ausgabetag Freitag, den 06.02.2009, Seite 8 f.) beschlossen:

§ 1

Der **§ 7 Reinigungszeiten** Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal monatlich zu reinigen.“

§ 2

Im **§ 9 Schneeräumung** Abs. 5 werden als Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Ein Verteilen von Schnee und Eis auf der Fahrbahn ist nicht gestattet. Auf den Gehwegen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 ist der Schnee unmittelbar an der Grundstücksgrenze abzulagern, keinesfalls in der Straßenmitte.“

§ 3

Im **§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte** Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt geändert:

„In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.“

§ 4

Der **§ 11 Ausnahmen** wird gestrichen.

§ 5

Der **§ 12 Ordnungswidrigkeiten** Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig nachkommt.“

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Greiz, 22.09.2016

gez. Grüner
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 22.09.2016 erfolgte im Amtsblatt Nr. 02/2017, erschienen am 04.02.2017.